

Anhänge 1 – Stoffeingrenzung

Falllösung:

- Übungsfälle aus der Veranstaltung wie zu der regulären Klausuren aus dem Sommersemester

Allgemeine Lehren:

- Was ist ein Gesetz, wie lassen sich Gesetz einteilen?
- In welche Bestandteile lässt sich ein Normsatz zerlegen?

Schuldrecht:

- Wie kommt ein Vertrag zustande, welche Verträge gibt es, wo finden sich diese im BGB?
- Welches Grundprinzip regelt den Vertragsschluss und wie schließt man Lücken in Verträgen?
- Welche Leistungsstörungen gibt es, mit welchen Rechtsfolgen reagiert das Gesetz darauf, insbesondere: Was ist Schadensersatz, was ist Rückgewähr?
- Bildung von Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche – insbesondere bei § 437 und § 634 BGB, Abgrenzung von Schadensersatz „statt“ und „neben“ der Leistung¹
- Kaufmangel- und Werkmangelgewährleistung (Ansprüche aus § 437 BGB und § 634 BGB)
- Mangelbegriffe des § 434 BGB und des § 633 BGB
- Was meint das Gesetz mit dem „Vorrang der Nacherfüllung“? Wo zeigt sich dieser im Gesetz? Gibt es Ausnahmen?
- Gefahrübergang im Kauf- und Werkrecht, insbesondere: Was bedeutet Übergabe, was ist Abnahme? Was ist deren jeweilige Rechtsfolge?

Handels-/Gesellschaftsrecht

- Ziele, Regelungsmechanik, insbesondere Verhältnis zum BGB;
- Begriff des Handelsgewerbes i § 1 Abs. 2 HGB umfassend erläutern können;
- Grundlagen der Prokura: Wie wird man einer, was kann er, was kann er nicht, Unterschied Innen- und Außenverhältnis und diesbezügliche Unterschiede HGB-BGB und
- Gesellschaftsrecht: Grundlegen erläutern können. Unterschied personalistische und kapitalistische Gesellschaften mit jeweiligen Bsp (GbR, OHG, GmbH...). Aufgrund der zum Jahreswechsel 2023/2024 in Kraft tretenden Reform des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) werden keine detaillierten Fragen zum Gesellschaftsrecht gestellt.

¹ Auf Nachfrage zum Verständnis: Es wird keine selbstständige Abgrenzung von Schäden „statt“ oder „neben“ der Leistung verlangt. Verlangt werden kann aber: (i) Kenntnis der maßgeblichen Definition (ohne deren Anwendung) (ii) Bildung einer Anspruchsgrundlage, nachdem die Art des Schadenersatzes vorgegeben wurde (also im Stile von: „Kann X von Y den Vermögensverlust als Schaden neben der Leistung ersetzt verlangen“, worauf dann die Anspruchsgrundlage selbstständig zu bilden ist).